Satzung des Fördervereins der Feldmark-Grundschule

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Feldmark-Grundschule".
.2 Er hat seinen Sitz in Berlin.
.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (vom 01. August bis zum 31. Juli).
.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V. ".

§2 Zweck des Vereins

.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen Angebotes der Feldmark-Grundschule, des offenen Ganztagsbetriebes der Feldmark-Grundschule sowie zur Pflege, Gestaltung und Erhaltung des Schulbereiches und des Außengeländes.
.2 Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrer und Erzieher der Feldmark-Grundschule.
.3 Förderung der Integration behinderter Kinder in die Regelschule.
.4 Förderung und Verbesserung der gewaltfreien und toleranten sozialen Beziehungen innerhalb der Feldmark-Grundschule.

§3 Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins soll u.a. erreicht werden durch materielle und ideelle Förderung und Unterstützung:

.1 von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Kinder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
.2 von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Kinder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
.3 von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen.
.4 von Schülerfahrten, Klassen- und Schulveranstaltungen und außerunterrichtliche Schülerbetreuung.
.5 der Öffentlichkeitsarbeit über die besondere pädagogische Aufgabe der Feldmark Grundschule.

§4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung des Landes Berlin.
.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§5 gestrichen

§6 Mitgliedschaft

.1 Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

.2 Der Verein besteht aus ordentlichen und kooperativen Mitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Sie üben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht aus.

b) Körperschaften, Firmen und Vereine können kooperative Mitglieder werden. Kooperative Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. In Mitgliederversammlungen besitzt jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.

.3 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

.4 Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis 4 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss

b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung

c) durch Ausschluss; Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Entscheidungen über Ausschluss müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Beiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Begründung verlangt. Auf Beschluss des Vorstandes ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

.3 Eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

.4 Anträge der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

.5 Leitung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

b) Bei Verhinderung des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreters, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn, aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

.6 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
   a) Die Wahl des Vorstandes und zweierRechnungsprüferaus den Mitgliedern, wobei ein Mitglied in Abwesenheit nur dann gewählt werden darf, wenn vorher die schriftliche Einwilligung zu der Übernahme des Amtes gegeben worden ist.
   b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung nach Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Vorstand um eine von ihr festzulegende Anzahl von Beisitzern zu erweitern.

.3 Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart (§ 26 8GB). Im Rechtsverkehr wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern vertreten.

.4 Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

.5 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

.6 Aufgaben des Vorstandes:

I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
   b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
   d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes
   e) Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber allen in Frage kommenden Institutionen und der Öffentlichkeit

II. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder kooptieren.

III. Der Kassenwart erledigt alle Kassengeschäfte und Zahlungen in eigener Verantwortung. Einnahmen und Ausgaben sind unter Aufbewahrung der Belege chronologisch aufzuzeichnen. Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht anzufertigen, der von den Rechnungsprüfern geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§11 Satzungsänderungen

.1 Für Satzungsänderungen die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder einer anderen Behörde erforderlich werden, ist der Vorstand zuständig. Dies gilt nicht für die Änderung des Vereinszweckes.

.2 Satzungsänderungen, die nicht durch unter Punkt 1. genannter Behörden gefordert werden, können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Jeder Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern als Anlage zum Einladungsschreiben unter Wahrung der Einberufungsfrist zu Kenntnis zu bringen.

§12 Auflösung des Vereins

.1 Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von % der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Feldmark- Grundschule, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem andern Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft.

Berlin, den 04.07.2001